

33. 1. Ist § 8 Abs. 2 des Depotgesetzes vom 5. Juli 1896 (RGBl. S. 183) anwendbar auf die Verpfändung von Wertpapieren?
2. Zur Frage der Beweislast für den guten oder bösen Glauben des Pfandnehmers.

I. Zivilsenat. Ur. v. 4. Juli 1931 i. S. Sch. (Kl.) w. B. R. L.-Bank (Bekl.). I 22/31.

- I. Landgericht Karlsruhe, Kammer für Handelsachen.
II. Oberlandesgericht daselbst.

Die verklagte Bank hatte in den Jahren 1924 und 1925 dem Fabrikanten M. Kredite im Betrage von etwa 51000 RM. eingeräumt. M. hatte ihr dafür Wertpapiere verpfändet, die Eigentum des Klägers waren. Dieser hatte die Papiere dem M. auf Grund besonderer mit ihm getroffener Vereinbarungen zur Kreditbeschaffung bei der Beklagten überlassen. Nach Kündigung des dem M. bewilligten Kredites und Ablauf der gesetzten Fristen hat die Beklagte von den ihr verpfändeten Wertpapieren so viele verkauft, als zur Deckung ihrer ganzen Forderung an M. notwendig war. Zwischen den Parteien besteht Streit darüber, bis zu welchem Betrage die

Papiere für die Schulden des M. der Beklagten hafteten, sowie darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen sie die Papiere zur Deckung ihrer Forderungen gegen M. verkaufen durfte. Der Kläger behauptet, die Beklagte sei hierzu nicht berechtigt gewesen. Er hat demgemäß auf Herausgabe (oder Lieferung) der Wertpapiere (Aktien) Zug um Zug gegen Zahlung von 35000 RM. geklagt. Die Beklagte hat widerklagend die Feststellung beantragt, daß dem Kläger irgendein Anspruch gegen sie nicht zustehe.

Das Landgericht gab der Klage statt und wies die Widerklage ab. Umgekehrt entschied das Oberlandesgericht. Die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen.

Das Berufungsgericht hat ohne Rechtsirrtum festgestellt, daß M. auf Grund besonderer Verträge für den gesamten, ihm von der Beklagten gewährten Kredit dieser die Wertpapiere verpfändet hatte. Es liegt daher ein Fall der im § 8 Abs. 2 des Depotgesetzes vorgesehenen Art vor. Die Anwendbarkeit dieser Vorschrift auf eine Verpfändung von Wertpapieren, wie sie hier vorliegt, wird von der herrschenden Rechtsmeinung bejaht (Rießler DepotG. 5. Aufl. § 8 Anm. 3 Fußnote 2 S. 204 flg.; RGWrt. v. 18. Mai 1927 I 327/26 in JW. 1927 S. 1683 Nr. 8). Die Feststellungen des Berufungsgerichts ergeben, daß das Pfandrecht an den von M. der Beklagten übergebenen Wertpapieren nur solche Forderungen betrifft, die im Sinne von § 8 Abs. 2 DepotG. „mit Bezug auf diese Papiere entstanden sind.“ Denn die Beklagte macht an den Effekten nicht etwa gemäß Nr. 13 ihrer „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ ein allgemeines Pfandrecht „für alle ihre bestehenden und künftigen Forderungen“ geltend, sondern nur ein Pfandrecht wegen derjenigen Forderungen, die durch die Gewährung eines Kredites entstanden sind, für dessen Sicherung die Wertpapiere auf Grund besonderer, zwischen dem Verpfänder und dem Pfandnehmer abgeschlossener Einzelverträge als Pfand dienen sollten.

Dieses Pfandrecht konnte die Beklagte nach § 366 HGB., §§ 932, 1293, 1207 HGB. erwerben, ohne ihrerseits darlegen und beweisen zu müssen, daß sie zu den maßgeblichen Zeiten in gutem Glauben war. Vielmehr wäre es Sache des das Pfandrecht der Beklagten beanstandenden Klägers gewesen, seinerseits das Fehlen jenes guten

Glaubens nachzuweisen (zu vgl. auch RGZ. Bd. 58 S. 162, Bd. 68 S. 130 [134], Bd. 71 S. 337 [339ffg.], Bd. 87 S. 329 [331ffg.], RGUrt. in JW. a. a. O.). Die Feststellungen des Berufungsgerichtes zeigen zur Genüge, daß der Kläger dieser Beweispflicht nicht nachgekommen ist.